

Tarifvertrag
AWO-Sozialdienst und AWO Kreisverband Rostock
vom 13. April 2015

gültig ab 01. Januar 2015

zwischen

**der AWO-Sozialdienst Rostock gemeinnützige GmbH,
Albrecht-Tischbein-Straße 48,
18109 Rostock, vertreten durch die Geschäftsführung**

**dem AWO Kreisverband Rostock e. V.
Albrecht-Tischbein-Straße 48,
18109 Rostock, vertreten durch den Vorstand, dieser endvertreten
durch den besonderen Vertreter nach § 30 BGB**

und der

**„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord**

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden – nachfolgend Beschäftigte genannt –, der AWO-Sozialdienst Rostock gemeinnützige GmbH und des AWO-Kreisverband Rostock e.V. – nachfolgend Arbeitgeber – genannt, soweit sie Mitglied der tarifvertragsschließenden Gewerkschaft sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Außertarifliche Arbeitnehmer in Leitungsfunktion im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG,
 - b) Volontäre und Praktikanten,
 - c) Teilnehmer von Angeboten an beschützten Arbeits- und Zuverdienstplätzen.
- (3) Für öffentlich geförderte Maßnahmen, insbesondere nach dem SGB III, SGB VIII bzw. SGB IX gelten die dort jeweils festgelegten Fördersätze, jedoch höchstens die in diesem Tarifvertrag vereinbarten Leistungen.

§ 2 Einmalzahlung für ver.di- Mitglieder

- (1) Beschäftigte, die am 31.05.2015 Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sind, erhalten im Jahr 2015 eine Einmalzahlung in Höhe von 400,- Euro. Die Einmalzahlung wird einen Monat nach Unterschriftsleistung des Tarifvertrages mit dem Entgelt ausgezahlt. Teilzeitbeschäftigte Mitglieder der ver.di erhalten die Einmalzahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten entspricht. Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnisse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bestehen und die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sind, erhalten im Jahr 2015 eine Einmalzahlung in Höhe von 125,00 Euro. Die Einmalzahlung erfolgt einen Monat nach Unterschriftsleistung des Tarifvertrages zusammen mit dem Entgelt.
- (2) Der Anspruch auf Gewährung der Einmalzahlung nach Abs. 1 bleibt bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes für Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen außer Ansatz. Während der Altersteilzeit wird die Einmalzahlung bei Vorliegen der Voraussetzungen in voller Höhe gewährt.
- (3) Der Anspruch auf die Einmalzahlung nach diesem Tarifvertrag setzt voraus, dass die/der Beschäftigte zum Zeitpunkt der Gewährung nach Abs. 1 seine Mitgliedschaft in ver.di unter Vorlage des ver.di-Mitgliedsausweises bzw. einer entsprechenden Bescheinigung durch ver.di nachgewiesen hat.
- (4) Gewährt der Arbeitgeber die in diesem Vertrag vereinbarte Leistung, entsprechende Leistungen, darüber hinaus gehende Leistungen oder sonstige Leistungen an Beschäftigte, die nicht Mitglieder von ver.di sind, so erhöht sich für die Beschäftigten, die Mitglied von ver.di sind, die Arbeitgeberleistung entsprechend.

§ 3 Anwendung von Tarifverträgen TVöD

- (1) Auf die Arbeitsverhältnisse der unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden Beschäftigten finden die Bestimmungen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes, TVöD vom 13. September 2005 einschließlich der Besondere Teil Pflege – und Betreuungseinrichtungen (BT-B), der Besondere Teil Krankenhäuser und der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil, Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BBiG) und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Besonderer Teil Pflege) in den jeweils gültigen Fassungen sowie die diese ändernden oder ersetzenden Tarifverträge mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen Anwendung.
- (2) § 36 Absatz 1 TVöD findet keine Anwendung.

Protokollnotiz: Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass unter „TVöD“ jeweils die Fassungen für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) Tarifgebiet Ost gemeint ist.

§ 4 Erhöhung der Entgelte im Jahr 2015

(1) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 TVöD erhalten die Beschäftigten Entgelt nach Anlage 2 des Entgelttarifvertrags für die AWO-Sozialdienst Rostock gemeinnützige GmbH i. d. F. vom 1. März 2014. Diese Tabellenentgelte werden für das Jahr 2015 wie folgt erhöht:

- 2,0 % lineare Erhöhung für die Entgeltgruppen 1 – 7 c ab dem 01. Juni 2015
- 2,0 % lineare Erhöhung für alle Entgeltgruppen ab dem 01. Oktober 2015

Die Ausbildungsvergütungen nach Anlage 1 zu § 6 des Tarifvertrages für Auszubildende der AWO-Sozialdienst Rostock gemeinnützige GmbH in der Fassung vom 13. Mai 2014 werden zum 01. September 2015 um 25,00 Euro erhöht.

(2) Die Entgelte der Beschäftigten des AWO Kreisverbandes Rostock e. V. werden entsprechend Absatz 1 erhöht.

§ 5 Anpassung der Entgelte an das Entgeltniveau des TVÖD

Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 TVöD werden die Entgelte für die Beschäftigten in nachfolgend aufgeführten Schritten an das Niveau der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Tabellenentgelte des TVöD gemäß § 3 dieses Tarifvertrages angepasst:

ab 01. Januar 2016	auf 91 %,
ab 01. Januar 2017	auf 94 %,
ab 01. Januar 2018	auf 96 %,
ab 01. Januar 2019	auf 98 % und
ab 01. Januar 2020	auf 100 %

der jeweiligen Entgelttabellen des TVöD.

Die Ausbildungsvergütungen werden in folgenden Schritten an das Niveau der jeweils geltenden Ausbildungsvergütungen gemäß TVAöD und TVAöD – Besonderer Teil Pflege angepasst:

ab 01. September 2016	auf 91 %,
ab 01. September 2017	auf 94 %,
ab 01. September 2018	auf 96 %,
ab 01. September 2019	auf 98 % und
ab 01. September 2020	auf 100 %

der jeweiligen Ausbildungsvergütungen gemäß TVAöD.

§ 6 Besondere Regelungen zu den Stufen der Entgelttabelle und Eingruppierungsregelungen

Abweichend von § 12 und § 16 TVöD wird für Beschäftigte, die bis zum 31.12.2015 unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrags der AWO-Sozialdienst Rostock gemeinnützige GmbH fielen, Folgendes geregelt:

A. Eingruppierung

Die Ersteingruppierung in den TVöD für die Beschäftigten, die bereits vor dem 01.01.2016 beim Arbeitgeber tätig sind, erfolgt nach Anlage 1 dieses Tarifvertrages.

Die Entgelttabellen mit dem Niveau von 91 % bezogen auf die aktuell gültigen Tabellenentgelte gemäß TVöD sind in der Anlage 2 aufgeführt.

B. Vergleichsentgelt

Für die Zuordnung der Beschäftigten in die jeweilige Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe wird ein individuelles monatliches Vergleichsentgelt ermittelt. Das Vergleichsentgelt muss mindestens dem Entgeltbetrag entsprechen, den die Beschäftigten auf Grundlage der bisher geltenden Regelungen erhalten haben.

Für die Bildung des Vergleichsentgelts wird das volle Bruttomonatsentgelt für den Monat Dezember 2015 nach dem Entgelt-TV AWO zzgl. aller im Dezember 2015 gewährten Zulagen und Besitzstände – jedoch mit Ausnahme des Besitzstandes „Ortszuschlag Kinder“ – errechnet. Dieser Betrag wird mit 12 multipliziert und mit der Jahressonderzahlung gemäß § 18 MTV-AWO zu einem Jahresbruttoentgelt addiert. Dieses Jahresbruttoentgelt wird dann in Abhängigkeit von der Höhe der Sonderzahlung nach TVöD für die EG 1 bis 8 durch 12,675, für die EG 9 bis 12 durch 12,6 und für EG ab 13 durch 12,45 geteilt. Dieser so ermittelte Betrag ist das individuelle Vergleichsentgelt.

Für Beschäftigte des AWO Kreisverbandes Rostock e.V. wird das Vergleichsentgelt aus dem individuell vereinbarten Bruttomonatsentgelt für Dezember 2015 zzgl. aller im Dezember 2015 gewährten Zulagen und Zuschläge ermittelt – jedoch mit Ausnahme des „Ortszuschlag Kinder“. Dieser Betrag wird mit 12 multipliziert und mit der Jahressonderzahlung und dem Urlaubsgeld nach den bisherigen Regelungen zu einem Jahresbruttoentgelt addiert. Dieses Jahresbruttogehalt wird dann in Abhängigkeit von der Höhe der Sonderzahlung der jeweiligen Entgeltgruppe nach TVöD durch 12,675, 12,6 oder 12,45 geteilt. Der so ermittelte Betrag ist das individuelle Vergleichsentgelt.

Der „Ortszuschlag Kinder“ wird als Besitzstand solange weitergewährt, wie die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Veränderungen, die sich aus einer veränderten Eingruppierung oder individuellen Arbeitszeit zum 01.01.2016 ergeben, werden bei der Ermittlung des Vergleichsentgeltes berücksichtigt.

C. Stufenzuordnung

Die Beschäftigten werden in die Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe nach Anlage 1 eingestuft, deren Wert mindestens ihrem individuellen Vergleichsentgelt entspricht, mindestens aber die Stufe 2. Beschäftigte, die seit dem 01. Januar 2015 ihr Arbeitsverhältnis aufgenommen haben, werden der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt der/die Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Zuordnung in die Stufe 2; verfügt er/sie über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren erfolgt die Zuordnung in die Stufe 3 in der Regel erst nach dem 31.12.2018.

Sollte durch die Überleitung in die Entgelttabelle die monatliche Erhöhung des Entgeltes den Betrag von 250,00 Euro – gemessen an Vollzeitbeschäftigung – überschreiten, erfolgt die Einstufung in eine individuelle Zwischenstufe. Der Wert der individuellen Zwischenstufe setzt sich in diesem Fall aus dem individuellen Vergleichsentgelt zzgl. einer Erhöhung von 5,0 Prozent zusammen. Der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe der jeweiligen Entgelttabelle erfolgt nach Ablauf der jeweils hälftigen Stufenlaufzeit. Näheres – insbesondere Einzelfälle – wird in der Paritätischen Kommission (§ 11) entschieden. Regelungen, die für die oder den Beschäftigten im Einzelfall günstiger sind, können durch die Paritätische Kommission getroffen werden.

D. Stufenlaufzeiten

Übergangsregelungen zu den Stufenlaufzeiten:

Die Beschäftigten, die am 31. Dezember 2015 Mitglied in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sind, werden in vier Gruppen eingeteilt:

- Gruppe A = Beschäftigte, die ab dem Zeitpunkt der AWO-Gründung am 31. Mai 1990 durch Rechtsnachfolge durch die AWO übernommen wurden
- Gruppe B = Beschäftigte, die ab 31. Mai 1990 bis zur Kündigung BMT-AW-O zum 30. April 1998 eingestellt wurden
- Gruppe C = Beschäftigte, die im Zeitraum vom 01. Mai 1998 bis 30. Juni 2005 tariflose Zeit) eingestellt wurden
- Gruppe D = Beschäftigte, die im Zeitraum vom 01. Juli 2005 bis 31. Dezember 2015 eingestellt wurden

Die verkürzten Stufenlaufzeiten gelten

- bei der Gruppe A ab dem 01. Januar 2016,
- bei der Gruppe B ab dem 01. Januar 2017,
- bei der Gruppe C ab dem 01. Januar 2018 und
- bei der Gruppe D ab dem 01. Januar 2019.

In der Angleichungsphase an den TVöD werden die jeweiligen Stufenrestlaufzeiten für ver.di-Mitglieder ab diesen Terminen bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe halbiert.

Niederschriftserklärung:

ver.di toleriert in der Angleichungsphase an den TVöD folgende maximalen Stufenverkürzungen für Beschäftigte, die nicht Mitglied der ver.di sind:

- bei 2 Jahren auf 1 Jahr,
- bei 3 Jahren auf 2 Jahre,
- bei 4 Jahren auf 3 Jahre,
- bei 5 Jahren auf 4 Jahre und
- bei 6 Jahren auf 5 Jahre (nur Sozial- und Erziehungsdienst)

Die Gruppenbildung für verkürzte Stufenlaufzeiten erfolgt analog denen für ver.di-Mitglieder.

Alle Beschäftigten, die ab dem 01. Januar 2016 eingestellt werden, fallen unter die Regelungen zu den Stufenlaufzeiten im TVöD. Abweichend zu § 16 (2) Satz 2 TVöD erfolgt für Beschäftigte, die über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren verfügen, die Zuordnung in die Stufe 3 in der Regel erstmals bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2018.

Die ver.di-Mitgliedschaft ist dem Arbeitgeber während der Laufzeit der Angleichung jährlich zu Beginn des Jahres mit einer Bescheinigung nachzuweisen. Sollte ein Beschäftigter innerhalb eines Jahres aus der Gewerkschaft austreten, erlischt die Halbierung der Stufenlaufzeiten. Ein Anspruch kann durch eine erneute Mitgliedschaft nicht hergeleitet werden.

Die verkürzten Stufenlaufzeiten werden so lange angewendet, bis Beschäftigte der Gruppen A bis D gegenüber anderen Beschäftigten im Bereich TVöD nicht besser gestellt sind.

Sollten Beschäftigte nach dem ETV AWO Anspruch auf eine höhere Vergütung haben, wird dieser als abschmelzender Besitzstand weiter gezahlt.

§ 7

Schicht- bzw. Wechselschichtzulage

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 6 TVöD beträgt die Höhe der Schichtzulage 42,00 Euro monatlich. Beginnend mit dem 1. Januar 2016 wird die Schichtzulage in vier Jahresschritten jeweils zum 1. Januar um jeweils 0,50 Euro monatlich auf den Betrag der Schichtzulage gemäß § 8 Abs. 6 TVöD in Höhe von z. Zt. 40,00 Euro monatlich reduziert. Verändert sich die Höhe der Schichtzulage gemäß § 8 Abs. 6 TVöD wird dieser Betrag gezahlt.
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 5 wird die Wechselschichtzulage in Höhe von z. Zt. 100,00 Euro monatlich in fünf Jahresschritten jeweils zum 1. Januar um 1,00 Euro auf den Betrag der Wechselschichtzulage gemäß § 8 Abs. 5 TVöD in Höhe 105,00 Euro erhöht. Verändert sich die Höhe der Wechselschichtzulage gemäß § 8 Abs. 5 TVöD wird dieser Betrag gezahlt.

§ 8 Besondere Regelung zur Urlaubsgewährung

Ab dem 01. Januar 2015 erhalten alle Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, 30 Tage Erholungsurlaub. Für Beschäftigte, die lt. 2. Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag zwischen der AWO-Sozialdienst Rostock gemeinnützige GmbH und dem ver.di Landesbezirk Nord, in Kraft seit dem 01. März 2011, einen zusätzlichen Urlaubsanspruch in Höhe von 31 Arbeitstagen haben, bleibt dieser Anspruch auch für das Jahr 2015 bestehen. Danach erlischt dieser Anspruch.

§ 9 Besondere Zahlungen

- (1) Abweichend von § 23 Abs. 1 TVöD erhalten Vollzeitbeschäftigte eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 6,50 Euro für jeden vollen Kalendermonat.
- (2) Abweichend von § 23 Abs. 2 TVöD gilt für Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bei der Arbeitgeberin beschäftigt sind, folgende Regelung: Sofern die bisherigen Regelungen des MTV-AW-O zur Jubiläumszuwendung günstiger sind als die Regelungen gemäß § 23 Abs. 2, gelten die bisherigen gemäß MTV-AW-O bis zum 31.12.2019 fort.

§ 10 Betriebliche Altersversorgung/Berufsunfähigkeitsversicherung

- (1) Abweichend von § 25 TVöD haben die Beschäftigten Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung. Der Arbeitgeberanteil beträgt 1,5 v. H. des monatlichen Bruttoentgeltes. Ansprüche aus dieser zusätzlichen Altersversorgung dürfen bei einem Arbeitgeberwechsel nicht verfallen. Näheres wird durch eine Betriebsvereinbarung geregelt.
- (2) Alternativ können die Beschäftigten anstelle des Anspruchs nach Absatz 1 den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung nach folgender Maßgabe wählen:
Der Arbeitgeberanteil beträgt zwei Drittel des monatlichen Beitrages zur Berufsunfähigkeitsversicherung bezogen auf eine Rentenleistung von max. 550 Euro monatlich. Ansprüche aus dieser Berufsunfähigkeitsversicherung dürfen bei einem Arbeitgeberwechsel nicht verfallen. Diese Regelung tritt bereits zum 01.01.2015 in Kraft.

§ 11 Paritätische Kommission

Bei Unstimmigkeiten über die Eingruppierung der Arbeitnehmer in den TVöD erfolgt zunächst eine Prüfung durch die paritätisch besetzte Kommission. In diese Kommission entsenden der Arbeitgeber und der Betriebsrat jeweils drei Vertreter.

Der Betriebsrat kann dabei auch eine/einen Vertreterin/Vertreter von ver.di entsenden. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung von Bestimmungen aus diesem Tarifvertrag soll zunächst eine einvernehmliche Lösung durch die paritätische Kommission gesucht werden.

§ 12 Besondere Vereinbarung

Sollte sich bei der AWO-Sozialdienst gGmbH Rostock und beim AWO Kreisverband Rostock e.V. eine bedrohende wirtschaftliche Situation ergeben, wird der Arbeitgeber zur Beurteilung der Situation an ver.di zwecks Verhandlungen herantreten. Sollte sich die wirtschaftliche Situation beim Arbeitgeber verbessern, ist dieser bereit, über ein Vorziehen der prozentualen Angleichung zu verhandeln.

§ 13 Schlussbestimmungen

Mit diesem Tarifvertrag werden folgende Tarifverträge abgelöst:

- Manteltarifvertrag vom 01. Juli 2005 i. d. F. des 3. Ergänzungstarifvertrages vom 1. März 2014
- Entgelttarifvertrag vom 1. März 2014
- Tarifvertrag für Auszubildende vom 01. März 2011 i. d. F. des 2. Änderungstarifvertrages vom 13. Mai 2014.

§ 14 Inkrafttreten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31.12.2016 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Tarifvertrages unwirksam sein oder Lücken enthalten, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich in diesen Fällen, neue Regelungen zu treffen, die dem gewollten Zweck entsprechen und wirksam sind.
- (4) Sollten sich im TVöD gravierende Änderungen ergeben, werden die Tarifvertragsparteien über sich daraus u. U. ergebenden Auswirkungen beraten.

Rostock, den 16.11.2015

Sebastian Klussek

AWO-Sozialdienst Rostock
gemeinnützige GmbH
Geschäftsführung

Sebastian Klussek

AWO Kreisverband Rostock e.V.

Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Die Landesbezirksleitung Nord

Karin Hesse

Hesse, Karin
Landesbezirksleiterin

Steffen Kühn

Kühn, Steffen
Landesfachbereichsleiter

Anlage 1: Zuordnung der Entgeltgruppen, Überleitung vom ETV AWO zum TVöD
Anlage 2: Entgelttabelle, gültig ab 01.01.2016